

ÖSTERREICHISCHE  
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)

**RECHTSCHRONIK 2010 – II**

(Stand April 2011)

**Inhalt**

---

<i>Abfallwirtschaft</i> .....	2
<i>Baurecht, Bauwesen</i> .....	2
<i>Energie</i> .....	4
<i>Gemeinderecht</i> .....	4
<i>Gemeindeverbände</i> .....	5
<i>Geodaten</i> .....	6
<i>Gewerbe</i> .....	6
<i>Grenzen</i> .....	6
<i>Grundverkehr</i> .....	7
<i>Krankenanstalten</i> .....	7
<i>Land- und Forstwirtschaft</i> .....	7
<i>Militärische Sperrgebiete</i> .....	8
<i>Natur- und Landschaftsschutz</i> .....	8
<b><i>Raumordnung, Raumplanung</i></b> .....	10
<i>Tourismus</i> .....	12
<i>Verkehr, Straßen</i> .....	13
<i>Wasser</i> .....	13
<i>Wohnungswesen</i> .....	14

**Übersicht**

---

Im 2. Halbjahr 2010 gab es im Raumordnungsrecht der Länder keine wesentlichen Neuerungen. In einzelnen Bundesländern wurden regionale Raumordnungsprogramme abgeändert und damit verordnete Grünzonen oder Siedlungsgrenzen modifiziert (NÖ, Slbg, VlbG). Zusätzlich wurden in Oö, Slbg und VlbG Standortverordnungen für Einkaufszentren erlassen.

Über das Raumordnungsrecht im engeren Sinn hinausgehend wurden die Bauordnungen in NÖ (neu geregelt werden ua. die Bewilligungspflicht für Windräder und die Bestimmungen für Bauwerke im Bauland ohne Bebauungsplan, zusätzlich wird der Katalog an anzeigepflichtigen Vorhaben reduziert) und in Wien (ua. werden die Bestimmungen für Fahrradabstellräume geändert) geändert. Der INSPIRE-RL folgend haben Oö, Tirol und Wien jeweils Gesetze über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur erlassen.

Auf Bundesebene wurde das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 erlassen, das die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft regelt.

## Abfallwirtschaft

### Gesetze

---

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 48/2010  
*Das WAWG wird in 37 Punkten geändert.*

### Verordnungen

---

#### Bund

- 2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2010; BGBl. II Nr. 328/2010  
*Die Anhänge 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 328/2010 treten mit 1. November 2010 in Kraft*

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 90/2010 (8200-17)  
*Die NÖ Bauordnung wird in 46 Punkten geändert. Neu geregelt wird ua. die Bewilligungspflicht für Windräder; der Katalog an anzeigepflichtigen Vorhaben wird reduziert; die Bestimmungen für Bauwerke im Bauland ohne Bebauungsplan werden neu geregelt.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008 und die Bauordnung für Wien geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 46/2010  
*Das Wiener Garagengesetz wird in 12 Punkten geändert. In der WBO wird in § 119 Abs. 5 eingefügt: „Bei der Ermittlung des erforderlichen Ausmaßes des Fahrradabstellraumes ist auf die besondere Bedeutung der umweltverträglichen Verkehrsart Rad fahren Bedacht zu nehmen. Durch die Ausgestaltung des Fahrradabstellraumes ist die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der abgestellten Fahrräder zu gewährleisten.“*
- Gesetz, mit dem das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 47/2010  
*Stellplätze dürfen nur in Gemeinschaftsanlagen errichtet werden. Auf anderen Flächen können Stellplätze auf Antrag des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) vom Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit Bescheid bewilligt werden.*

### Verordnungen

---

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997); LGBl. für NÖ Nr. 80/2010 (8200/7-5)  
*Die NÖ Bautechnikverordnung wird in 14 Punkten geändert.*

## Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über Angelegenheiten des Baurechts, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen; LGBl. für Oö. Nr. 63/2010  
*In Angelegenheiten des Baurechts, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), sind folgende Verordnungen der Oö. Landesregierung auch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung anzuwenden: Oö. Bautechnikverordnung und Oö. Aufzugsverordnung.*

## Kundmachungen

---

### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 2010 betreffend die Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Bgld. Nr. 69/2010  
*Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für Bauprodukte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen.*

### Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. September 2010, Zl. -2V-VE-70/69-2010, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Ktn. Nr. 69/2010  
*Mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich der Bauprodukte wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.*
- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. 11. 2010, Zl. - 2V-VE-70/74-2010, betreffend das In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Ktn. Nr. 88/2010

### Oberösterreich

- Kundmachung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend den Beitritt des Burgenlands zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Oö. Nr. 78/2010

### Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. August 2010 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Tirol Nr. 46/2010

### Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Vlb. Nr. 43/2010

### Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Wien Nr. 57/2010

## Energie

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden; BGBl. I Nr. 110/2010  
*Das ElWOG 2010 hat die Erlassung von Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft und darüber hinaus die Regelung des Systemnutzungsentgelts sowie Vorschriften über die Rechnungslegung, die innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen zum Gegenstand.*

## Gemeinderecht

### Gesetze

---

#### Tirol

- Gesetz vom 30. Juni 2010 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Tiroler EVTZ-Gesetz); LGBl. für Tirol Nr. 55/2010  
*Das Gesetz trifft die Regelungen, die für die Anwendung der Verordnung 2006/1082/EG über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. 2006 Nr. L 210, S. 19, erforderlich sind und in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.*

#### Wien

- Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG); LGBl. für Wien Nr. 49/2010  
*Das Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).*

### Kundmachungen

---

#### Niederösterreich

- Kundmachung über die teilweise Aufhebung der Bebauungsvorschriften und des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Klosterneuburg; LGBl. für NÖ Nr. 83a/2010 (8201/19-0)  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2010, V 54,55/10-9, Abs. 6 bis 8 des § 5 der Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die Wortfolge "Bebauungsweise a: die Gebäude sind an oder in einem Abstand zur Grundgrenze zu errichten" im Legendenblatt des Bebauungsplanes und den Bebauungsplan in der Fassung vom 28. Februar 2003, soweit dieser für die als Grundstücke Nr. 1507/1, 1507/2, 1509/2 und 1509/3 bezeichneten Flächen die Bebauungsweise "a" festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.*

#### Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans N 26-16-01-00, Zellerstraße - Ottensheimer Straße des Gemeinderats der Landeshauptstadt Linz; LGBl. für Oö. Nr. 51/2010  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 2010, V 15/10-11, gemäß Art. 139 B-VG den "Bebauungsplan N 26-16-01-00, Zellerstraße - Ottensheimer Straße", Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 28. Juni 2007, soweit er Festlegungen für die Grundstücke 118 und 136, KG Urfahr, trifft, als gesetzwidrig aufgehoben.*

## Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 2010 über die Aufhebung der letzten beiden Sätze des § 6 Punkt 6.8 der Bebauungsrichtlinien der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal; LGBl. für Stmk. Nr. 53/2010

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 10. Juni 2010, V 16/10-9, die letzten beiden Sätze des § 6 Punkt 6.8 der Bebauungsrichtlinien der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal, Beschluss vom 23. April 1999, Z 430.1 als gesetzwidrig aufgehoben.*

## Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Widmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bartholomäberg durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 59/2010

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30. September 2010, V 56/10, die Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Bartholomäberg, Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Juli 2004, soweit für das Grundstück 1081/3 die Widmung „Freifläche –Freihaltegebiet“ festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.*

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz betreffend Einschränkungen der Freizeitnutzung am Bregenzer Seeufer durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 61/2010

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 2010, V 110/09-20, die Verordnung der Stadtvertretung Bregenz vom 18. März 2003 betreffend Einschränkungen der Freizeitnutzung am Bregenzer Seeufer als gesetzwidrig aufgehoben.*

## Gemeindeverbände

### Gesetze

---

#### Salzburg

- Gesetz vom 7. Juli 2010, mit dem das Salzburger Gemeindeverbändegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 68/2010

*Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung hat von jener der Gemeinde getrennt zu erfolgen.*

### Verordnungen

---

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 54/2010 (1600/2-52)

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden über die Bildung eines Gemeindeverbands ("H.O.K.") zum Zweck des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 43/2010

## Geodaten

### Gesetze

---

#### Oberösterreich

- Landesgesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (Oö. Geodateninfrastrukturgesetz - Oö. GeoDIG); LGBl. für Oö. Nr. 79/2010  
*Ziel dieses Landesgesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.*

#### Tirol

- Gesetz vom 30. Juni 2010 über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Landes Tirol (Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz – TGeoDIG); LGBl. für Tirol Nr. 54/2010  
*Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau der aufgrund der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EG (INSPIRE) erforderlichen Geodateninfrastruktur des Landes Tirol für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.*

#### Wien

- Gesetz zur Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in Wien (Wiener Geodateninfrastrukturgesetz – WGeoDIG); LGBl. für Wien Nr. 37/2010  
*Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- oder Ausbau der auf Grund der INSPIRE-Richtlinie erforderlichen Geodateninfrastruktur des Landes und der Gemeinde Wien für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.*

## Gewerbe

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; BGBl. I Nr. 66/2010  
*Für Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ist für die Zeit von 8 bis 23 Uhr unter bestimmten Voraussetzungen keine Genehmigung erforderlich.*

## Grenzen

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 8.7.2010, mit dem das Grundstücksteilungsgesetz 1985 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 66/2010  
*Eine grundbücherliche Einverleibung einer Teilung ist nur zulässig, wenn die Teilung genehmigt wurde.*

## Grundverkehr

### Gesetze

---

#### Tirol

- Gesetz vom 30. Juni 2010, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 56/2010  
*Durch die Aussetzung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines bisher im Sinn des § 2 ersten oder zweiten Satzes genutzten Grundstückes verliert dieses nicht die Eigenschaft als land- oder forstwirtschaftliches Grundstück.*

### Verordnungen

---

#### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit bestimmter Grundverkehrs-Ortskommissionen auf die Grundverkehrs-Landeskommission; LGBl. für VlbG. Nr. 55/2010  
*Die Zuständigkeit der Grundverkehrs-Ortskommissionen der Gemeinden Altsch, Bürs, Laterns, Mäder, Rankweil, Übersaxen und Zwischenwasser wird auf die Grundverkehrs-Landeskommission übertragen.*

## Krankenanstalten

### Gesetze

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 30. September 2010, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2010); LGBl. für Bgld. Nr. 70/2010  
*Eine örtlich getrennte Unterbringung im grenznahen Gebiet eines Nachbarstaates ist nur für einzelne vorgesehene Abteilungen oder sonstige Organisationsformen/-einheiten in ihrer Gesamtheit zulässig und bedarf der Genehmigung der Landesregierung.*

### Verordnungen

---

#### Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der der Wiener Krankenanstaltenplan 2010 (WKAP 2010) erlassen wird; LGBl. für Wien Nr. 35/2010  
*Das Planungsgebiet des WKAP 2010 umfasst die Katasterfläche von Wien, wobei bestehende Wechselbeziehungen mit dem Umland von Wien in der Planung berücksichtigt sind.*

## Land- und Forstwirtschaft

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 29. April 2010, mit dem das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 46/2010
- Gesetz vom 8.7.2010, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 68/2010  
*Neu geregelt werden ua. die Bestimmungen für die Teilung von Grundstücken.*

## Steiermark

- Gesetz vom 16. Juni 2010, mit dem das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 72/2010  
*Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde feststellt, dass sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind.*

## Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6. September 2010, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden; LGBl. für Stmk. Nr. 83/2010  
*Für die in der Anlage 1 bezeichneten Wildbäche werden die Einzugsgebiete und für die in der Anlage 2 bezeichneten Lawinen werden die Einzugsgebiete festgelegt.*

## Militärische Sperrgebiete

### Verordnungen

---

#### Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über Lager für Schieß- und Sprengmittel (Sprengmittellagerverordnung – SprLV); BGBl. II Nr. 483/2010  
*Die Verordnung regelt Lager für Schieß- und Sprengmitteln, soweit es sich nicht um Lager handelt, die unter das Mineralrohstoffgesetz, das Munitionslagergesetz oder unter § 2 Abs. 16 der Gewerbeordnung fallen. Bei oberirdischen Lagern sind die in der Anlage 2 angeführten Sicherheitsabstände einzuhalten.*

## Natur- und Landschaftsschutz

### Verordnungen

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. November 2010, mit der Teile der KG Großhöflein zum „Geschützten Lebensraum Weißes Kreuz“ erklärt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 72/2010  
*Diese Verordnung dient dem Schutz des Trockenrasengebietes im Bereich des „Geschützten Lebensraumes Weißes Kreuz“ in der KG Großhöflein. In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der dem Schutzzweck widerspricht, verboten.*

#### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Oktober 2010, Zahl: 15-NAT-2034/43/2010, mit der das Gebiet Lendspitz-Maiernigg zum Europaschutzgebiet „Lendspitz-Maiernigg“ erklärt wird.; LGBl. für Ktn. Nr. 83/2010  
*Die Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. November 2010, Zahl: 15-NAT-2024/40/2010, mit der das Gebiet der Tiebelmündung zum Europaschutzgebiet erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 94/2010  
*Die Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Tiebelmündung vorkommenden Schutzgüter gemäß*

*Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) und den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. der in der Anlage A aufgelisteten Schutzgüter.*

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Hobelsberg-Riesn" in der Gemeinde Frankenburg am Hausruck als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 44/2010  
*Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG sind folgende Eingriffe gestattet: Das Betreten sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen und Futterstellen.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Zellersees festgelegt werden (Zellersee - Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung); LGBl. für Oö. Nr. 45/2010  
*Für bestimmte Bereiche in den Gemeindegebieten von Zell am Moos und Oberhofen am Irrsee werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 der Verordnung Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG festgelegt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Magerwiese Fuchsgraben" in der Gemeinde Oberneukirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 70/2010  
*In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:1.500 dargestellt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Hollereck" in der Gemeinde Altmünster als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 85/2010  
*Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG sind folgende Eingriffe gestattet: Das Betreten durch Grundeigentümer sowie von diesen beauftragte Personen; die Mahd der Röhricht- und Wiesenflächen ab dem 1. August eines jeden Jahres; das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung; die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf jagdbare Entenarten.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Böhmerwald und Mühltäler" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird; LGBl. für Oö. Nr. 89/2010  
*Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 2010 über die Erklärung des Putterer Sees mit seiner Umgebung zum Naturschutzgebiet Nr. XX; LGBl. für Stmk. Nr. 62/2010  
*Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der einzigartigen Naturlandschaft des geschützten Gebietes. Geschützt werden insbesondere: der See und seine naturbelassenen Uferbereiche, die von Bauten und Anlagen freigehaltenen Grundstücksflächen sowie die überwiegende Grünlandnutzung und der Waldbestand.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2010, mit der Teile der Gemeinde Nassereith zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Afrigal) erklärt werden und mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Afrigal festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 81/2010  
*Das Naturschutzgebiet dient insbesondere der Erhaltung der Bergkiefern- oder Spirkenwälder auf Gips- oder Kalksubstrat, der Buschvegetation mit Latsche und behaarter Almrose sowie der Bodensauren Fichtenwälder.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Faludriga – Nova in Raggal; LGBl. für VlbG. Nr. 49/2010  
*Die Verordnung tritt am 30. September 2015 außer Kraft.*

## Raumordnung, Raumplanung

### Verordnungen

#### Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen; LGBl. für NÖ Nr. 81/2010 (8000/75-4)  
*In der Anlage 1 werden die Blattübersicht und das Planblatt Nr. 105 (der ÖK 1:50.000) ausgetauscht.*

#### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Juli 2010 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Anif für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Anif – Projekt an der B 160 Berchtesgadener Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 57/2010  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Grundstücken in Anif für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. August 2010 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Wals-Siezenheim für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Wals-Siezenheim – Projekt an der Kasernenstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 59/2010  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist zulässig: Die Verwendung von Grundstücken in Wals für Handelsgroßbetriebe der Kategorie „Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte“ gemäß § 32 Abs. 3 Z 4 ROG bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 9.000 m<sup>2</sup>; die Verwendung von Grundstücken in Wals für Handelsgroßbetriebe der Kategorie „Verbrauchermärkte“ gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup>.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Dezember 2010 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Niedersill für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Niedersill – Projekt an der Steindorferstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 83/2010  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung einer Teilfläche eines Grundstücks in Lengdorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*

#### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 2010, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Voitsberg geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 57/2010  
*Die Anlage „Regionalplan“ wird neu erlassen.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 2010, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Weiz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 58/2010  
*Die Anlage „Regionalplan“ wird neu erlassen.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen der Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 32/2010  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage dargestellte Grundfläche in Bach von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juni 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberhofen im Innental festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 35/2010
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juni 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tulfes festgelegt wird; LGBl. für Tirol 36/2010
- Verordnung der Landesregierung vom 22. Juni 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 37/2010  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage dargestellte Grundfläche in Rohrberg von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwendau festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 57/2010
- Verordnung der Landesregierung vom 31. August 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 58/2010  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage dargestellte Grundfläche in Tulfes von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 21. September 2010, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Matri in Osttirol festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 60/2010  
*Für die Marktgemeinde Matri in Osttirol wird die in der Anlage dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt. Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.*
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Völs festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 66/2010
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 67/2010  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage dargestellte Grundfläche in Kaltenbach von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 9. November 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils bei Imst festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 86/2010
- Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sellrain festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 87/2010
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol 96/2010  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in Mils von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Frastanz; LGBl. für VlbG. Nr. 33/2010  
*In Frastanz wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 10.000 m<sup>2</sup> für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt werden, (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RplG) für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach; LGBl. für VlbG. Nr. 34/2010  
*In Lauterach wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 2.500 m<sup>2</sup> für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt werden, (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RplG) für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lochau; LGBl. für VlbG. Nr. 35/2010  
*In Lochau wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.000 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RplG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bludenz; LGBl. für VlbG. Nr. 53/2010  
*In Bludenz wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.800 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RplG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bürs; LGBl. für VlbG. Nr. 54/2010  
*In Bürs wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 4.500 m<sup>2</sup>, hievon höchstens 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RplG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals; LGBl. für VlbG. Nr. 60/2010  
*Teilflächen von Grundstücken in Höchst, die innerhalb der im Lageplan A)2) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Zahl VIIa-420.20.20, in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.*

## Tourismus

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- NÖ Tourismusgesetz 2010; LGBl. für NÖ Nr. 74/2010 (7400-0)  
*Wichtigstes Ziel dieses Gesetzes ist es, den Tourismus in Niederösterreich unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu fördern und weiterzuentwickeln. Die jeweils gültige tourismuspolitische Landesstrategie Niederösterreich bildet den Rahmen für konkrete Umsetzungsentscheidungen und -maßnahmen.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 50/2010  
*Das WTFG wird in 16 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. September 2010 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992; LGBl. für Bgld. Nr. 52/2010  
*In der Gemeinde Leithaprodersdorf wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. September 2010, mit der der örtliche Tourismusverband der Gemeinde Lackendorf aufgelöst wird; LGBl. für Bgld. Nr. 53/2010

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Tourismusverbände aufgelöst und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 99/2010  
*Die Tourismusverbände Aurach am Hongar, Fornach, Gschwandt und Natternbach, jeweils errichtet mit Verordnung LGBl. Nr. 17/2003, werden aufgelöst.*

### **Salzburg**

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. August 2010, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 65/2010  
*Die Verordnung wird dahingehend geändert, dass im § 1 nach dem Wort „Koppl“ das Wort „Köstendorf“ eingefügt wird.*

### **Tirol**

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2010, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 97/2010
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2010, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 98/2010  
*Im § 1 wird im ersten Satz die Gemeindebezeichnung „Nassereith“ eingefügt.*

## **Verkehr, Straßen**

### **Gesetze**

---

#### **Bund**

- Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967; BGBl. I Nr. 116/2010  
*Die StVO wird's in acht Punkten und das Kraftfahrgesetz in drei Punkten geändert.*

## **Wasser**

### **Verordnungen**

---

#### **Bund**

- Änderung der Verordnung betreffend die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung am Oberen Inn; BGBl. II Nr. 448/2010  
*Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.*

## Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. August 2010, mit der das Schongebiet Kittsee zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 48/2010  
*Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlagen Kittsee des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in der Gemeinde Kittsee das in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen dargestellte Grundwasserschongebiet bestimmt.*
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. August 2010, mit der das Schongebiet Frauenkirchen/Gols zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 49/2010  
*Das Schongebiet erstreckt sich über Teile der KG Frauenkirchen, Stadtgemeinde Frauenkirchen und der Gemeinde Gols. In der Anlage 1 dieser Verordnung sind die Außengrenzen des Schongebiets durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets ist in Anlage 2 im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Größe des Schongebiets beträgt 5,062 km<sup>2</sup>.*
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. August 2010, mit der das Schongebiet Oggau zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 50/2010  
*In der Verordnung sind die Bezeichnung als Grundwasserschongebiets, der Geltungsbereich, die bewilligungs- und anzeigepflichtigen Maßnahmen sowie die Verbote festgelegt.*

## Niederösterreich

- Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; LGBl. für NÖ Nr. 72/2010 (6930-6)  
*Im § 9 Abs. 2 zweiter Satz (Bereitstellungsgebühr) wird der Prozentsatz "25 %" durch den Prozentsatz "50 %" ersetzt.*

## Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 16. November 2010, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlagen der Wassergenossenschaften Lamprechtshausen und Willenberg-Asten erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung Lamprechtshausen); LGBl. für Slbg. Nr. 87/2010  
*Zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlagen der Wassergenossenschaften Lamprechtshausen und Willenberg-Asten im Gemeindegebiet von Lamprechtshausen wird das im § 2 begrenzte Wasserschongebiet festgelegt.*

## Wohnungswesen

### Gesetze

---

## Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NO WFG 2005); LGBl. für NÖ Nr. 75/2010 (8304-3)  
*Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz wird in vier Punkten geändert (ua. entfällt § 17).*

## Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 41/2010  
*Das WWFSG wird in 49 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigenheim-Verordnung 2008 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 66/2010  
*Für Eigenheime gilt eine Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ), die nach dem Berechnungsverfahren des Oö Energiesparverbandes festgelegt wird, von maximal 45 kWh/m<sup>2</sup>a zur Gewährung einer Wohnbauförderung, wenn eines der angeführten innovativen klimarelevanten Systeme als Hauptheizsystem verwendet wird.*